

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Herrn Präsident
Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

42. Sitzung HGB-FA am 12.04.2019
42_03d_HGB-FA-DRS 18_DSGVO_41_02d

Kontakt: Diana Hildebrand
Telefon: +49 30 20225- 5766
Fax: +49 30 20225- 5403
E-Mail: diana.hildebrand@dsgv.de

Unsere Zeichen
AZ DK: DRSC
AZ DSGVO: 8000

Einreichung von Themenvorschlägen zu DRS 18 Latente Steuern

06. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Professor Barckow,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Einreichung von Themenvorschlägen zu DRS 18 „Latente Steuern“. Wir begrüßen, dass bereits im Vorfeld der Überarbeitung des Standards die Erwartungen der Adressaten abgefragt werden. Wir haben folgende Anmerkungen:

In Textziffer 64 des Standards heißt es, dass die Angabe, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen latente Steuern beruhen, auch für die latenten Steuern zu erfolgen hat, die aufgrund der Nutzung von Wahlrechten nicht angesetzt oder mit zu versteuernden temporären Differenzen verrechnet wurden.

In der sich anschließenden Textziffer 65 wird zwar erläutert, dass qualitative Angaben zur Art der bestehenden Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen regelmäßig ausreichen.

Nach Textziffer 66 ist im Konzernanhang jedoch der Betrag und ggf. der Zeitpunkt des Verfalls von abzugsfähigen temporären Differenzen, für die kein latenter Steueranspruch in der Bilanz angesetzt ist, von bislang ungenutzten steuerlichen Verlustvorträgen und bislang ungenutzten Steuergutschriften anzugeben, sofern diese Angabe dem Interesse einer besseren Information des Abschlussadressaten dient.

Nach Textziffer 67 des Standards ist in einer Überleitungsrechnung der Zusammenhang zwischen dem erwarteten Steueraufwand/-ertrag und dem ausgewiesenen Steueraufwand/-ertrag darzustellen. Eine Aufgliederung unter Beachtung der Wesentlichkeit ist dabei nach dem Wortlaut des Standards sachgerecht.

Insbesondere der Informationswert einer Überleitungsrechnung steht nach unserer Einschätzung in keinem Verhältnis zu dem erheblichen Aufwand, den die Herleitung verursacht.

Federführer:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
Telefax: +49 30 20225-250
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Bilanzierungspraxis hat daher auch die in den Textziffern 64-67 des DRS 18 vorgeschlagenen Regelungen nicht angenommen.

In § 314 Abs. 1 Nr. 21, 22 HGB ist vom Gesetzgeber geregelt worden, welche Angaben im Konzernanhang zu latenten Steuern zu machen sind. Hieraus lässt sich keine gesetzliche Pflicht zu den vorgenannten Angaben ableiten. Da die vom DRSC erarbeiteten Rechnungslegungsstandards nicht über das Gesetz hinausgehen sollten, halten wir die Streichung der Textziffern 64-67 in DRS 18 für sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

i. V.



Dr. Maik Grabau

i. A.



Diana Hildebrand